

Angela Zanon

Von:

Gesendet:

Montag, 23. März 2026 09:44

An:

Betreff:

AW: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Bredstedt

Sehr geehrte Frau Zanon,

seitens des Wasserverband Nord bestehen aus abwasser- und trinkwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen o.g. Vorhaben. Die geforderten 96 m³/h über 2 Stunden für die Löschwasserversorgung können nicht zugesagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

--

Wasserverband Nord
Wanderuper Weg 23
24988 Oeversee



Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Michael Eickmann
USt-IdNr: DE 134643163

Bitte informieren Sie uns darüber, wenn Sie diese E-Mail irrtümlicherweise erhalten haben und löschen Sie diese E-Mail sodann umgehend.

Beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) auf unserer Internetseite.

Sielverband Breksumer Koog

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heide-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Deichvogt



Ihre Nachricht vom: 18.02.2026
Ihr Zeichen:

Bearbeitung:

Durchwahl:

Datum:

26. Februar 2026

Stadt Bredstedt im Kreis Nordfriesland; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Drelsdorfer Straße; in Verbindung mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Behördenbeteiligung der TÖB's und Gemeinden gemäß § 4 (1) BauGB, Scoping und Aufstellungsbeschluss des Bauleitplanes der Stadt Bredstedt; Stellungnahme des Sielverbandes Breksumer Koog;

Sehr geehrte Frau Zanon,

der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 in Verbindung mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Drelsdorfer Straße“ in der Stadt Bredstedt im Kreis Nordfriesland befindet sich im Verbandsgebiet des Sielverbandes Breksumer Koog im Hauptverbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Arlau. Unmittelbar westlich hinter der plangebietsangrenzenden DB-Bahnlinie Hamburg-Westerland liegt der Sielverband Bredstedter Koog. Der betroffene Breksumer Verband nimmt hier für sich Stellung.

Die Aufstellung des B-Planes 47 geschieht zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bredstedt. Es sollen zudem 20 Garagenanlagen für PKW und 7 größere Garagen für Wohnmobile geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst 4.920 m² und beinhaltet die Flurstücke 1583 und 145/4 in der Flur 5 der Gemarkung und Gemeinde Bredstedt.

Das Plangebiet befindet sich direkt am südöstlichen Ortsrand der Stadt Bredstedt unmittelbar nördlich anliegend an die Landesstraße 28 „Drelsdorfer Straße“, östlich der DB-Bahnlinie Hamburg-Westerland sowie westlich und nördlich der Ortslage Breksum. In näherer Umgebung liegen landwirtschaftliche Flächen als Grünland und Ackerland umgebend sowie östlich ein Wäldchen mit dem dort in Nord-Süd-Richtung durchlaufenden Verbandsgewässer „Graben, Verrohrung und Rohrleitung 05“. In östlicher Umgebung in mittelbaren Entfernungen ab 200 Metern liegen mit „Graben und Verrohrung 05c“, Rohrleitung „RL 05d“ und „Verrohrung und Rohrleitung 04“ weitere Verbandsanlagen.

Das Gebiet befindet sich nahe und direkt an geschlossener Bebauung, weiter umgebend anschließend an diese befinden sich die bereits genannten Grünflächen und Ackerland, welche mit einem Wegeseitengraben- und Parzellengrabenetz durchzogen sind. Diese bilden zusammen mit den Hauptverbands- und Verbandsanlagen das Gesamtentwässerungssystem der Ortslagen

Hausanschrift	Zentrale	
Heide-Juuler-Wäi 1	Telefon: 04661 6003-0	E-Mail: info@deichbauamt.de
25920 Risum-Lindholm	Telefax: 04661 6003-15	Internet: www.deichbauamt.de

Struckum, Breklum und Bredstedt sowie der umliegenden Regionen und Köge und des Verbands- und Hauptverbandsgebietes. Dieses Gesamtentwässerungssystem darf keinesfalls gestört oder negativ beeinträchtigt werden. Parzellen- und Wegeseitengräben unterliegen denselben Richtlinien wie Verbandsgewässer, verantwortlich hierfür sind die Eigentümer bzw. Wegebaulastträger. Diese sind daher an dieser Maßnahme mit zu beteiligen.

Der aktuelle Planflächenbestand wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Gebietes befinden sich keinerlei Gewässer, Gräben und Teiche, an der südlichen Flurstücksgrenze zum Wohnbaugrundstück 106/2 verläuft ein Grasknick.

Der Sielverband Breklumer Koog hat in Abstimmung mit der Gemeinde Breklum seine östlich des Plangebietes in West-Ost- und Nord-Süd-Richtung verlaufende „Graben, Verrohrung und Rohrleitung 05“ und „Verrohrung und Rohrleitung 04“ abschnittsweise im Jahr 2019 in ein **offenes naturnah gestaltetes Gewässer** vom Flurstück 137 bis südlich an die L28 „Dreisdorfer Straße“ verlaufend umgewandelt. **Das gesamte naturnah gestaltete Gewässer unterliegt auf ganzer Länge besonderen Unterhaltungs- und Umgangsregularien.**

Dies beginnt nördlich mit einem Regenrückhaltebecken am Flurstück 137 gelegen und einem mäandrierenden offenen Graben mit Durchflusseinengungsbauwerken und Retentionsflächen. Die von Norden zulaufenden Verbandsgewässerarme mit ihren dahinterliegenden weiteren Zuflüssen müssen erhalten bleiben.

Unter der B-Plan-Begründungsrubrik 3.6.3 bzw. 3.3.3 „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird angegeben, dass durch das Ingenieurbüro itwh Flensburg ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gemäß Berechnungsprogramm A-RW1 des LLUR-SH erstellt werden soll und zusammenfassend zu aktuell neu definierten Ergebnissen kommen wird. Die Starkregengefahrenkarte des UWP S-H zeigt laut Begründungsrubrik im Plangebiet keine Gefahrenpotentiale durch Starkregen auf. Diese Ergebnisse sind nach Erstellung noch genau zu beschreiben und zu manifestieren. Laut Rubrik 3.10 „Natur und Landschaft“ im Unterpunkt „Oberflächenentwässerung“ soll das Fachbüro itwh diese Festsetzungen und Abstimmungen leisten. Unter den Rubriken 5 „Vorgesehener Untersuchungsumfang“ im Unterpunkt „Schutzgut Wasser“ wird die Erstellung des besagten Regenwasserbeseitigungskonzeptes und dessen Ergebnisübernahme in die Planung nochmals bestätigt.

Laut Planungsrubrik 3.6.2 wird das Schmutzwasser über ein kommunales getrenntes Kanalsystem erfasst und darüber dem Klärwerk des Wasserverbandes Nord zugeführt.

Eine Überlastung der Verbandsanlagen ist strikt zu vermeiden. Sollten sich Überlastungen durch Aufstauungen, Überflutungen, Profilschäden, erhöhten Sandeintrag oder ähnliche Ereignisse abbilden, behält sich der Sielverband Breklumer Koog die Einforderung von Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen sowie die etwaige Einrichtung weiterer Rückhaltmaßnahmen oder Sandfänge an und vor seinen Anlagen durch die oder zu Lasten der Stadt Bredstedt vor.

Grundsätzlich ist bei den Planungen darauf zu achten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) zwischen den Böschungsoberkanten des Gewässers und neu herzustellenden Bauwerken, Einbauten, befestigten Flächen, Knicks, Bewuchs, Aufwuchs, Entwässerungsanlagen, Gräben und Teichen sowie Bepflanzungen beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV, den SV und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten an Verbandsanlagen komplett freizuhalten ist. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit der Gewässer für Großgeräte, Geräte, Fahrzeuge und Personal der genannten Befugten innerhalb des Baugebietes in einem ebenfalls mindestens fünf Meter breiten Streifen wenigstens an einer Stelle jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten. Dieser Abstand gilt auch für Verbandsverrohrungen und Rohrleitungen ab Rohrachse. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagtem Fünf-Meter-Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger, Pächter und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ebenfalls satzungsgemäß nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an

den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DHSV SWBS sind in einem solchen Falle zeitgleich die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Hinweise zu sowie Bedingungen und Anforderungen durch unsere Verbandsanlagen finden sich im weiteren Bedarfsfalle ebenfalls im Internet. Auf deren Beachtung sind die Käufer, Beteiligten und Anlieger seitens des Erschließungsträgers hinzuweisen. Wesentliche Punkte wie z. B. Abstandsregelungen sind im konkreten Eintrittsfalle in die B-Plan-Satzung mit aufzunehmen.

Der Sielverband Breklumer Koog hat keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 47 in Verbindung mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Drelsdorfer Straße“ in der Stadt Bredstedt, sofern die von uns gegebenen Hinweise und Satzungsinhalte sowie die genannten Bedingungen und Anforderungen bei der weiteren Planung, Umsetzung, Bauausführung und Betreibung des Baugebietes und des dazugehörigen Flächennutzungsplanes sowie der Anlagen und insbesondere der Entwässerungseinrichtungen beachtet werden. Der Sielverband Breklumer Koog muss über den DHSV SWBS jederzeit an den weiteren Planungen, Änderungen und Ergänzungen sowie der kompletten Bauausführung und deren abschließender Bauabnahme mit Teilnahme Sielverband und DHSV SWBS beteiligt werden.

Die Unterhaltungspflichten für die gesamten kommunalen Entwässerungsanlagen und Bauwerke verbleiben komplett und dauerhaft bei der Stadt Bredstedt bzw. dem von dieser bevollmächtigten Wasserverband Nord und deren Rechtsnachfolgern. Die öffentlich einsehbare Satzung des Sielverbandes Breklumer Koog wird inhaltlich Bestandteil dieser Stellungnahme. Das noch fehlende Entwässerungskonzept ist nach seiner Erstellung durch das Ing.-Büro itwh dem Sielverband Breklumer Koog über den DHSV SWBS unaufgefordert vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Springer

Alte Landstraße 7

24866 Busdorf

Ihr Zeichen / vom
- / 18.02.2026

Unser Zeichen / vom
/ 2026

Kiel, den 23.03.2026

Stadt Bredstedt

40. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Angela Zanon

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Freitag, 20. Februar 2026 11:36

Angela Zanon

Re: [EXTERN] 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Bredstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planung. Östlich des
Plangebietes befindet sich eine Waldfläche zu der ein Abstand von 25m geplant ist. Sofern gegen
diese Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes von 30m seitens des Brandschutzes keine
Bedenken bestehen, kann auch forstbehördlicherseits insbesondere aufgrund der Exposition und der
trennenden Straße zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro Springer GmbH
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Bredstedt

Auskunft gibt :

Durchwahl :

Zimmer-Nr. :

Email :

Husum, 27.03.2026

40. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Bredstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum B-Plan

Ich weise beratend auf folgendes hin:

- Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Bei diesem Planinstrument gem. § 12 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ein obligatorischer Bestandteil – er ist keine Anlage zur Begründung. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen eigenständigen Plan handeln; wenn Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan kongruent sind, muss aber auch ‚Vorhaben- und Erschließungsplan‘ auf der Satzung stehen.
- Ich weise außerdem vorsorglich darauf hin, dass Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogener Bebauungsplan aufeinander Bezug nehmen sollten in der Hinsicht, dass auf allen beteiligten Planwerken vermerkt wird, was ansonsten noch zur Satzung gehört (Planzeichnung - Teil A, Text – Teil B, VEP) und dass auch bei der späteren Ausfertigung darauf zu achten ist, dass die Pläne sich textlich aufeinander beziehen (sofern sie nicht körperlich miteinander verbunden sind) und dass sie auch beide auszufertigen und bekannt zu machen sind. Dabei entfaltet der VEP Verbindlichkeit und bestimmt die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Plangebiet gemäß § 30 (2) BauGB mit.
- Die Plangeberin ist gehalten, in der Begründung das darzulegen, was für die planerische Abwägung von Bedeutung ist und sollte daher nicht nur die Inhalte des VEP erläutern, sondern auch auf die in dieser Hinsicht wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages eingehen.
- Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 könnte so interpretiert werden, dass auch selbständige, freistehende PV-Anlagen zulässig sind. Wenn hier nur PV-Anlagen auf Dachflächen ge-

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

meint sind, sollte die Festsetzung entsprechend ergänzt werden. In der örtlichen Bauvorschrift Nr. 7.1 entsteht durch deren zweiten Satz eine Dopplung – dieser Satz kann hier entfallen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Zum B-Plan

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Die mit Bebauungsplan verbundenen Bodenversiegelungen und Zerstörungen der vorhandenen Grünlandvegetation sind im Verhältnis 1:0,8 für Vollversiegelungen und im Verhältnis 1:0,6 für Teilversiegelungen zu kompensieren.

Insofern die die Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Insofern die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über eine externe Kompensationsfläche ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen, ist für die Übersichtlichkeit sowie zur einfacheren Steuerung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahme sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen.

Insofern die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde und/oder innerhalb einer anderen Gemeinde liegt, ist diese über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Dieser muss inhaltlich mindestens gegenüber der UNB im Bauleitplanverfahren beschrieben werden.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Die Betrachtung der Wasserbilanz nach A-RW1 für den Umgang mit dem Niederschlagswasser im nächsten Planungsschritt begrüße ich. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe keine Möglichkeiten zur Ableitung vorhanden sind. Einleitungen in ein Gewässer oder das Kanalnetz sind mit dem Sielverband Breklumer Koog bzw. dem Wasserverband Nord abzustimmen.

Redaktioneller Hinweis: 4.2 Durchführungsvertrag, 2. Absatz Durchführungsvertrag geschlossen mit Gemeinde TAARSTEDT – sollte korrigiert werden.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Bredstedt

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag